

„ob sie § 62 dem Vorschlage der Deputation gemäß unverändert nach dem Entwurfe annehmen will?“

Einstimmig.

Referent Oberhofprediger Dr. Kohlschütter: Auch § 63 wird zur unveränderten Annahme empfohlen. Der Bericht enthält nur Einiges, was zur Erläuterung dient und erwähnt außerdem:

„daß von Seiten der königl. Staatsregierung die Anfrage, wer bei den Seminarübungsschulen die in § 5 des Volksschulgesetzes gedachten Functionen des Ortschulvorstandes übernehmen solle, dahin beantwortet sei, daß in allen Dingen, wo die Seminarübungsschule in Frage komme, der Seminardirector Mitglied des Ortschulvorstandes und Dies allenthalben bereits durch Verordnung geregelt sei.“

Es ist in der Deputation auch der Wunsch der königl. Staatsregierung gegenüber ausgesprochen worden,

„daß das hier erwähnte mäßige Schulgeld sich nicht zu sehr von dem ortsbüblichen Schulgelde für die mittleren Volksschulen entfernen möge.“

Darauf ist von Seiten der königl. Staatsregierung zustimmend sich erklärt worden. Der Eingang des Berichtes zu diesem Paragraphen legt nur dar, warum das nach der Ansicht der Deputation richtig sei, daß die Seminarübungsschule das Ziel einer mittleren Volksschule haben solle.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu § 63? — Die Deputation schlägt vor, denselben unverändert anzunehmen.

„Tritt die Kammer Dem bei?“

Einstimmig.

Referent Oberhofprediger Dr. Kohlschütter: §§ 64, 65 werden zur Annahme empfohlen. Bei § 65, wo es heißt: „Für die im Seminargebäude wohnenden Zöglinge ist eine gemeinsame Beköstigung einzurichten“ wurde von der Deputation zur Sprache gebracht, daß es für die nicht im Internat befindlichen und entfernt wohnenden Seminaristen doch wichtig werden könnte, auch an der Speisung Theil nehmen zu dürfen. Die Erklärung, welche darüber Seiten der Staatsregierung gegeben worden ist, hat die Deputation beruhigt, so daß ein Antrag in dieser Beziehung nicht gestellt worden ist.

Präsident von Zehmen: Meldet sich Jemand zum Wort zu §§ 64 und 65? — Die Deputation schlägt beide Paragraphen zur unveränderten Annahme vor:

„Tritt die Kammer bei?“

Einstimmig.

Referent Oberhofprediger Dr. Kohlschütter: Der

Bericht fährt fort zu §§ 66 und 67: „§ 66 wird, wie auch 2c.“ — bis — „bestanden haben“.

(Wird verlesen.)

Statt „auf Seiten der königl. Commissarien“ ist jedoch zu lesen „mit dem auf Seiten der königl. Commissarien“ 2c. 2c.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung zu §§ 66 und 67. — Herr von Erdmannsdorff!

Kammerherr von Erdmannsdorff: Zu § 66 habe ich Nichts zu bemerken; dagegen erregt mir der zweite Absatz in § 67 erhebliche Bedenken. Derselbe sagt, daß die Zahl der nicht studirten Lehrer im Verhältniß zur Gesamtzahl der Lehrer des Seminars ein Dritteltheil nicht übersteigen darf. Ich halte es für bedenklich, eine so präceptive Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Es können Fälle vorkommen, wo dieselbe factisch an einem Seminar nicht durchzuführen ist. Nehmen Sie den Fall an, es muß ein besonderer Turnlehrer, ein besonderer Zeichenlehrer angestellt werden — zwei Musiklehrer sind nöthig — da haben Sie vier. Zwölf Lehrer sind im Ganzen da, nun müssen für die Übungsschule, wenn es irgend geht, auch ein oder zwei praktische Lehrer, die nicht studirt haben, angestellt werden, so kann also das Seminar in die Lage kommen, daß es die Gesetzesstelle mit bestem Willen gar nicht erfüllen kann. Ich hätte nun gedacht, daß dieser zweite Absatz ganz gut wegfallen könnte aus dem Gesetze. Das hohe Ministerium hat vollständig die Macht in Händen, durch Verordnung oder durch Regulativ anzuordnen, und thut es das auf dem Verordnungswege, so kann, wenn die Verhältnisse sich ändern, jederzeit das wieder geändert oder eine Ausnahme gemacht werden. Nächstdem ist doch auch zu bemerken, daß die Einrichtung, welche jetzt besteht, daß junge Leute, welche nicht akademisch, sondern seminaristisch gebildet sind, wenn sie eine gute Abgangscensur erhalten, nachträglich in Leipzig Pädagogik studiren dürfen, noch selten ist, daß es doch bedenklich ist, daraufhin für alle Zeiten eine Gesetzesbestimmung zu treffen. Da nun in keinem Falle der Gewalt des Ministeriums Etwas vergeben wird, wenn dieser Zusatz aus dem Gesetze wegbleibt, so beantrage ich den Wegfall des zweiten Absatzes in § 67 und hoffe, daß aus den von mir angegebenen Gründen auch das hohe Ministerium nicht gegen diesen Wegfall sich aussprechen wird.

Königl. Commissar Geh. Schulrath Dr. Bornemann: Die Regierung sieht sich allerdings dem Antrage gegenüber veranlaßt, zu erklären, daß sie materiell festhalten muß an Dem, was in dem zweiten Absätze des Paragraphen ausgesprochen ist, und wie die Dinge liegen, kann man wohl von Lehrern, welche sich so günstiger Gehalte erfreuen, als